

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. j Strmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21 MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (1)	Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:
2.	kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
j)	Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;

C EINREICHUNTERLAGEN

BAUPLATZEIGNUNG	
§ 5	Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 (4)	Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden

§ 21 MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN	
§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;
	Formular Zur Beurteilung des Bauvorhabens wird die Vorlage eines Plans (Grundriss und Ansichten eventuell auch ein Schnitt) empfohlen

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN	
	Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER	
	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. j Stmk BauG

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig